Sitzungsvorlage Nr. 03/2020

Sitzung: Gemeinderat

Anlage(n):

Anlage: Entwurf des öffentlich-

rechtlichen Vertrags

Sitzung am 28.01.2019

AZ: II-022.31; 625.50/Bei

Erstellt: 07.01.2020



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Horb am Neckar und der Gemeinden Empfingen und Eutingen im Gäu

Gemäß § 192 Baugesetzbuch (BauGB) werden zur Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen selbständige, unabhängige Gutachterausschüsse gebildet. Neben der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken (vgl. § 193 Abs. 1 BauGB) führt der Gutachterausschuss auch eine Kaufpreissammlung, wertet sie aus, ermittelt Bodenrichtwerte und sonstige zur Wertermittlung erforderliche Daten (vgl. § 193 Abs. 5 BauGB).

Um gewährleisten zu können, dass die Städte und Gemeinden ihren gesetzlichen Vorgaben gerecht werden, hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) eine Änderung der Gutachterausschussverordnung in die Wege geleitet. Hierbei wird die Möglichkeit geschaffen, kommunale Gutachterausschüsse zusammenzulegen. Damit sei dann auch die notwendige Erfahrung und Qualifikation bei der Aufgabenerfüllung gewährleistet.

Bisher ist es in Baden-Württemberg so, dass jede Gemeinde einen eigenen Gutachterausschuss hat. Bei kleinen bis mittleren Gemeinden führt dies dazu, dass nicht genügend Kauffälle für eine ausreichend genaue Ermittlung der Bodenrichtwerte gegeben sind. Hierzu wird vom MLR eine jährliche Mindestanzahl von 1.000 Kauffällen gefordert.

§ 1 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung sieht vor, dass innerhalb eines Landkreises benachbarte Gemeinden Kooperationen eingehen können, und somit größere Zuständigkeitsbereiche mit ausreichender Datenlage entstehen. Eine sinnvolle und vor allem auch praktikable Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit wird in Form einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1) gesehen.

Baden-Württemberg ist das einzige Bundesland, in der jede Gemeinde einen eigenen Gutachterausschuss hat. In anderen Bundesländern gibt es Zusammenschlüsse in Landkreis- bis zur Regierungsbezirksgröße. Seit der Novelle vom 11.10.2017 haben sich in Baden-Württemberg bereits einige gemeinsame Gutachterausschüsse gebildet. In den kommenden Jahren wird es nur noch wenige einzelne Gutachterausschüsse auf Gemeindeebene geben.

Für die Stadt Horb a. N. und die Gemeinden Empfingen und Eutingen i. G. wurde eine gemeinsame Vorbesprechung mit den Bürgermeistern abgehalten. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschuss wurde als Ergebnis festgehalten, wobei die Stadt Horb a. N. die Aufgabe des Gutachterausschusswesens für die Gemeinden Empfingen und Eutingen im Gäu übernehmen wird.

In der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden unter anderem die Erfüllung der Aufgabe und die Zusammensetzung des Gutachterausschusses geregelt. Auch wird geregelt, dass die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Horb eingerichtet wird. Hierzu verpflichtet sich die Stadt Horb, die für eine sachgerechte und rechtskonforme Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Stadt Horb besetzt dabei die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Weiter wird geregelt, dass sich die Gemeinden Empfingen und Eutingen im Gäu an den laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Horb entsprechend eines festgelegten Kostenverteilungsschlüssels beteiligen. Die Gemeinde Eutingen im Gäu hat hierfür circa 25.000 € für den Haushalt 2020 eingeplant. Die genaue Kostenhöhe steht noch nicht fest.

Voraussetzung für die Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses ist die personelle Besetzung. Nach Hinweisen des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung wird bei der Personalausstattung von gemeinsamen Gutachterausschüssen von einem Schlüssel von 0,8 bis 1,0 Personalstellen pro 10.000 Einwohner gerechnet. Die Kommunen Horb (ca. 25.300 Einwohner), Empfingen (ca. 4.000 Einwohner) und Eutingen im Gäu (ca. 5.900 Einwohner) haben insgesamt ca. 35.200 Einwohner. Dies bedeutet, dass ein Personalbedarf von ca. 2,8 Stellen notwendig wäre (0,8 Stellen x 3,52). Die Verwaltung geht davon aus, dass bei sachgerechter Ausstattung der Arbeitsplätze und mit geeignetem Personal auch mit 2,5 Personalstellen zurechtzukommen sei.

Hierfür würden jährlich ca. 160.000,- € anfallen. Die erforderlichen Sachmittel wie Büroausstattung und EDV müssen ebenfalls zur Verfügung gestellt werden. Hierfür werden Anschaffungskosten von ca. 20.000,- € notwendig. Die räumliche Unterbringung des gemeinsamen Gutachterausschusses muss noch zeitnah geklärt werden.

Für die Aufgabenerledigung des Gutachterausschusses bei der Gemeinde Eutingen im Gäu sind momentan insgesamt 0,2 Stellenanteile beim Hauptamt hinterlegt. Das entspricht im Jahr 2019 ca. 12.000 € an Personalkosten inklusive der Betriebskosten für den Arbeitsplatz sowie den EDV-Kosten. Weitere ca. 500 € fallen an für die ehrenamtliche Tätigkeit im Gutachterausschuss an. Entgegengerechnet werden können Einnahmen in Höhe von ca. 3.000 € für die Erstellung von Gutachten und sonstigen, kostenpflichtigen Auskünften. Die bisherigen Ausgaben, abzüglich der Einnahmen für den Gutachterausschuss der Gemeinde Eutingen im Gäu betrugen somit im Jahr 2019 ca. 9.500 €. Mit der aktuellen Personalausstattung von 0,2 Stellen können die gestiegenen Anforderungen und Aufgaben nicht erfüllt werden.

Um den gemeinsamen Gutachterausschuss einrichten zu können, müssen die Stadt Horb und die beiden Gemeinden Empfingen und Eutingen im Gäu der Konzeption und dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zustimmen. Danach könnten die erforderlichen Personalstellen entsprechend ausgeschrieben und besetzt werden und die

notwendigen Sachmittel beschafft werden. Vorab wären die geeigneten Räumlichkeiten herzurichten.

Eine Alternative wäre der Beitritt zum gemeinsamen Gutachterausschuss der restlichen Gemeinden des Landkreises Freudenstadt. Keinem gemeinsamen Gutachterausschuss beizutreten ist keine Alternative, da der Gutachterausschuss der Gemeinde Eutingen im Gäu alleine nicht genügend Kauffälle bearbeitet. Von den Jahren 2014 bis 2018 waren es jährlich, durchschnittlich 129 Kauffälle.

Beschluss:

Die Gemeinde Eutingen im Gäu stimmt der Einrichtung eines gemeinsamen Gutachterausschusses mit der Gemeinde Empfingen und der Stadt Horb am Neckar auf Basis des Entwurfs der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.



Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses

zwischen

der Stadt Horb am Neckar (Landkreis Freudenstadt) vertreten durch Herrn OB Peter Rosenberger -nachstehend "Stadt Horb" genannt-,

der Gemeinde Empfingen
(Landkreis Freudenstadt)
vertreten durch Herrn BM Ferdinand Truffner,
nachstehend "Gemeinde Empfingen" genannt -

der Gemeinde Eutingen im Gäu (Landkreis Freudenstadt) vertreten durch Herrn BM Armin Jöchle -nachstehend "Gemeinde Eutingen" genannt-,

Vorbemerkung:

Die Stadt Horb (übernehmende Gemeinde) und die Gemeinden Empfingen und Eutingen (abgebende Gemeinden) schließen zur Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte (Gutachterausschussverordnung – GuAVO vom 11. Dez. 1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Sept. 2017, GBl. S. 497) nach dem Baugesetzbuch in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlichrechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Horb.
- (2) Die Stadt Horb erfüllt anstelle der abgebenden Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Horb über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden/Städte erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden/Städte bedarf der Zustimmung der Stadt Horb sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2 Ausdehnung des Satzungsrechtes

- (1) Die Stadt Horb kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Horb (übernehmende Körperschaft) und der abgebenden Gemeinden gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - Die Satzungen über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung),
 - soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die beteiligten Gemeinden sind sich einig, dass die Stadt Horb das Recht nach Absatz 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Absatz 1 genannten Satzungen der Stadt Horb.
- (3) Den abgebenden Gemeinden ist die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügte "Erstreckungssatzung auf das Gebiet der abgebenden Gemeinden" bekannt.
- (4) Die abgebenden Gemeinden verpflichten sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom in der Fassung vom sowie die Ziffer XYZ des Gebührenverzeichnisses der Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom mit Wirkung zum aufzuheben.

§ 3: Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Horb mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren digitalen Geodatenbestand zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,

- Flächennutzungsplan,
- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser. ..),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete,
- Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, ...

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Gemeinden aktualisiert werden, übergeben die abgebenden Gemeinden das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Horb.

- (2) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).
- (3) Die abgebenden Gemeinden übergeben der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses.
- (4) Die abgebenden Gemeinden ermöglichen den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
 - Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
 - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten,...

Die abgebenden Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei den abgebenden Gemeinden erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderungen übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die abgebenden Gemeinden zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

- (5) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der abgebenden Gemeinden zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (6) Die abgebenden Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (7) Die bei den abgebenden Gemeinden eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Horb weitergeleitet.

§ 4: Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die Stadt Horb erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),

- die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung ImmoWertV),
- die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - GuAVO)

sowie die entsprechenden Richtlinien.

- (2) Die Stadt Horb am Neckar erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die Stadt Horb stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vql. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksacke 13/4910 S. 59 ff.)
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Horb, der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer T\u00e4tigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer T\u00e4tigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,
 - dass die in der Registratur der Stadt Horb aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
- (4) Die Stadt Horb gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
- (5) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt den abgebenden Gemeinden innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
 - die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der abgebenden Gemeinden in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei für das Geo-Informationssystem GeoMedia
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form z.B. als PDF-Datei.

§ 5: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Horb ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung

"Gemeinsamer Gutachterausschuss bei der Stadt Horb am Neckar"

-nachstehend "gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt-.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Horb in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Gemeinden nach folgendem Schlüssel, bezogen auf die Zahl der Einwohner (EW), festgelegt:
 - Bis 10.000 EW 3 Mitglieder
 - je weitere angefangene 5.000 EW 1 Mitglied

Demnach entfallen nach der Einwohnerzählung des Statistischen Landesamtes Stand 30.06.2018 auf:

- Stadt Horb 7 Mitglieder.
- Gemeinde Empfingen 3 Mitglieder
- Gemeinde Eutingen 3 Mitglieder
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder (Gutachter) des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Stadt Horb für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Stadt Horb bestellt.

§ 6: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Horb eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO).
- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Horb verpflichtet sich, die für eine sachgerechte und rechtskonforme Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Stadt Horb besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Stadt Horb verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§ 7: Übergang der Aufträge, Aufgaben der amtlichen Grundstückswertermittlung

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Stadt Horb und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Die Führung und Auswertung der Kaufpreissammlung, die Ermittlung der Bodenrichtwerte, die Ableitung wertrelevanter Daten, Wertfaktoren und Indexreihen verbleiben bis zum Wirksamwerden des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei den bisherigen Gutachterausschüssen der Stadt Horb und den abgebenden Gemeinden.

§ 8: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Horb erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Horb, die durch die Aufgabenerfüllung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses entstehen, entsprechend den nachfolgend festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln:
- (3) Kosten nach Abs. 2 werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden aufgeteilt, wobei die Gesamteinwohnerzahl aller beteiligten Gemeinden das 100 v. Hd. bildet.

- (4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach Absatz 1 bilden dabei insbesondere:
 - die Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten,
 - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO.
 - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen
 - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der Gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten,
 - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm)

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Horb geeignete Kostennachweise zu führen.

- (5) Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Stadt Horb eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2 und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenen Betrages erfolgt durch die Beteiligten binnen einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1.
- (6) Die Stadt Horb ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen.
- (7) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 9: Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

- (1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Horb ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Horb benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 GKZ).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

(4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Horb (übernehmende Gemeinde) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Empfingen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Eutingen hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Stadt Horb (übernehmende Gemeinde) hat dieser Vereinbarung am [Datum] zugestimmt.
- (4) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtbehörde.
- (5) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am [Datum], rechtswirksam.
- (6) Die Stadt Horb teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 12: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Horb [Ort, Datum] Oberbürgermeister

Für die Gemeinde Empfingen, [Ort, Datum] Bürgermeister

Für die Gemeinde Eutingen, [Ort, Datum] Bürgermeister